

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Stuttgarter Hofbräu Beteiligungs-
und Verwaltungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend Muttergesellschaft genannt -

und der

Freizeit-Hotel-Errichtung und Vertrieb GmbH
mit dem Sitz in Dresden

- nachstehend Tochtergesellschaft genannt -

§ 1

Leitung der Tochtergesellschaft

- 1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- 2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- 3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

§ 2

Gewinn- und Verlustübernahme

- 1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, der
 - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
 - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

- 2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
- 3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 Absatz 3 Aktiengesetz findet entsprechende Anwendung.
- 4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluß der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

§ 3

Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Rumpf-Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 1. Januar 1991 begonnen hat und am 30. September 1991 endet. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 30. September 1996 gekündigt werden.
- 2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- 3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Jensen, den 10. 9. 1991

- Muttergesellschaft -

Stuttgarter Hofbräu Beteiligungs-
und Verwaltungsgesellschaft mbH

- Tochtergesellschaft -

Freizeit-Hotel-Errichtung
und Vertriebs GmbH